

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 7. MAI 1949

NUMMER 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 28. 3. 1949, Ausbildungsbeihilfe an Fachschüler für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst. S. 397.

V.1: RdErl. Nr. 1/49 v. 27. 4. 1949, Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten. Heil- und Erholungsfürsorge. S. 397.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 6. 4. 1949, Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen gem. §§ 10 und 14 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). S. 400.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 27. 4. 1949, Kartoffel-

käferbekämpfung. S. 402. — RdErl. 28. 4. 1949, Maul- und Klauen-seuche: Virus-Typenfeststellung. S. 403.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 13. 4. 1949, Anrechnung von Einkommen nichtunterhaltsverpflichteter Familienangehöriger. S. 404. — RdErl. 21. 4. 1949, Verfahren in Fürsorgesachen. S. 404.

H. Kultusministerium

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III B. Finanzierung: RdErl. 29. 4. 1949, Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbaudarlehen. S. 405.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 415.

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Ausbildungsbeihilfe an Fachschüler für den gehobenen vermessungstechnischen Dienst

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1949 — II D — 2/5240/49

Aus Gründen der Einheitlichkeit sind an diejenigen Fachschüler für den gehobenen vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst, die bereits am 30. April 1948 im Dienst standen, ab 1. April 1949 die Ausbildungsbeihilfen entsprechend der in den RdErl. des fr. RMdI. vom 19. August 1940 (MBliV. S. 1703) und des fr. RMfEuL. vom 20. November 1940 (LwRMBli. S. 1201) vorgesehenen Höhe von 60 DM bzw. 100 DM monatlich zu zahlen mit der Maßgabe, daß Ausgleichs für die rückliegende Zeit nicht vorgenommen werden dürfen. Ausbildungsbeihilfe an solche Fachschüler, die nach dem 30. April 1948 eingestellt worden sind, dürfen nicht mehr neu gewährt werden. Hinsichtlich der Erziehungsbeihilfen verbleibt es bei meinem RdErl. vom 6. April 1948.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister.

Bezug: MBl. NW. 1948 S. 309.

— MBl. NW. 1949 S. 397.

V. 1

Betreuung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten — Heil- und Erholungsfürsorge

RdErl. d. Innenministers Nr. 1/49 v. 27. 4. 1949 — Abt. V/1

In Ergänzung des u. a. Erlasses wird folgendes angeordnet:

I. Da am 1. April 1949 in Bad Meinberg das Meinberger Kurheim für politisch, rassisch und religiös Verfolgte eröffnet worden ist und somit eine weitere Zahl von ca. 50 Betten zur Verfügung steht, kann die den einzelnen Kreisen zugeteilte Bettenzahl entsprechend erhöht werden.

Die im Erlaß vom 27. Juni 1947 bekanntgegebenen Zahlen sind somit ungültig.

In Zukunft gelten für die einzelnen Kreise die in der beigefügten Liste genannten neuen Zahlen.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, und maßgebliche ärztliche Gutachten einwandfrei bestätigt, daß die Vierwochenkuren in den Kurheimen mit intensiver Bäderbehandlung nicht ausreichend waren, und daß eine Dauer von mindestens sechs Wochen unumgänglich notwendig ist. Deshalb werden ab Mai d. J. die Kuren in Bad Driburg und Bad Meinberg für die Dauer von sechs Wochen festgesetzt, während die Kuren im Toni-Melchers-Heim in Wülfrath nach wie vor vier Wochen dauern.

Ich bitte bei dieser Gelegenheit erneut alle Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen zu veranlassen, eine nachgehende Gesundheitsfürsorge durchzuführen und z. B. durch geeignete Hausbesuche feststellen zu lassen, welche Personen aus dem Kreise der Sonderbetreuten bisher überhaupt noch nicht an einem Heilverfahren beteiligt wurden. Besonders zu berücksichtigen sind diejenigen, die zu den schwererkranken und langjährig Verfolgten gehören. In welcher Weise die vorgeschlagenen Hausbesuche durchgeführt werden, stelle ich den Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen anheim, sei es, daß Vertrauenspersonen der Interessenorganisationen als ehrenamtliche Helfer vorgeschlagen oder Familienfürsorgerinnen der Fürsorgeämter eingeschaltet werden. (Bei letzteren müßte selbstverständlich darauf geachtet werden, daß nicht solche Fürsorgerinnen beauftragt werden, die politisch nicht unbelastet sind bzw. während des Naziregimes die Familien der Verfolgten in ungünstiger Weise betreut haben.)

Entscheidend ist, daß die Kreise der Sonderbetreuten erfaßt werden, die erfahrungsgemäß die geringsten Ansprüche stellen, aber auf Grund ihrer Verfolgung und ihrer augenblicklichen Verhältnisse (schwere Krankheit, Krankenhausaufenthalt, besonders ungünstige Familienverhältnisse) besonderer Betreuung bedürfen.

Ich bitte um intensivere Bearbeitung aller Heilverfahrens-Anträge, sorgfältige Ausfüllung der herausgegebenen Antragsformulare und Beifügung vollständiger Antragsunterlagen. Insbesondere ist notwendig, das Antragsformular der Landesversicherungsanstalt von denjenigen genauestens ausfüllen zu lassen, die nach 1924 Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt haben. Ich verweise hierbei auch auf den Erlaß des Sozialministers vom 30. März 1949.

Ferner soll in Zukunft auf jedem Antragsformular vermerkt werden, in welcher Höhe eine bereits festgesetzte Rente oder ein Rentenvorschuß gezahlt wird.

II. Die Bettenzahl in den nunmehr zur Verfügung stehenden Heimen läßt in Zukunft weitgehend auf die Einweisungen in Heime anderer Länder oder private Heime verzichten. Ich weise deshalb besonders darauf hin, daß keine Versprechungen über die Finanzierung und Befürwortung von gewünschten Heilverfahren in Heimen, die nicht meiner Aufsicht und Betreuung unterstehen, gemacht werden können. Ich bitte ferner alle Sonderbetreuten darauf hinzuweisen, daß nach wie vor keine Kosten für ein Heilverfahren übernommen werden können, das durch einen Sonderbetreuten selbst eingeleitet worden ist, bevor eine Genehmigung bei mir eingeholt wurde.

III. Die Fahrtkosten werden den Patienten wie bisher in den Heimen des Landes Nordrhein-Westfalen erstattet, und zwar nach dem Kostensatz der Reichsbahn für die 3. Klasse. Bei Einweisungen in Heime anderer Länder (soweit solche unter Berücksichtigung besonderer Ausnahmegründe von mir bewilligt werden) können die Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen die Fahrtkosten nach den Sätzen der 3. Klasse vorlegen und die Erstattung bei mir anfordern (mit separater Rechnung für jeden Einzelfall).

In diesen Fällen muß der Antragsteller zugleich mit dem Einweisungsschreiben (z. B. der Centrale Sanitaire Suisse etc.) meinen Bescheid nach folgendem Wortlaut vorlegen:

„Auf Grund Ihres vorgelegten Antrages habe ich heute gebeten, Ihre Einweisung in vorzunehmen.

Das Einweisungsschreiben geht Ihnen von direkt zu.

Wegen Erstattung der Fahrtkosten wollen Sie sich unter Vorlage dieses und des Einweisungsschreibens an Ihre zuständige Wiedergutmachungs- und Betreuungsstelle wenden. Zugleich wollen Sie eine Bescheinigung der Reichsbahn über die Höhe der Fahrtkosten 3. Klasse für Hin- und Rückfahrt vorlegen.“

IV. Das von mir herausgegebene Antragsformular enthält unter 2 g die Frage, ob die Gewährung einer Beihilfe erforderlich ist. Ich habe festgestellt, daß die eingehenden Anträge in großer Mehrzahl die Anforderung einer Beihilfe für die Beschaffung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen usw. enthalten.

Derartige Beihilfen sind als wirtschaftliche Beihilfen anzusehen und können, soweit die Voraussetzungen gegeben sind, durch die Herren Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit bewilligt werden.

Eine zusätzliche Beihilfe zum Heilverfahren kann nur dann beantragt werden, wenn die unterhaltsberechtigten Familienangehörigen durch Lohnausfall und soweit das durch die Landesversicherungsanstalt bewilligte Hausgeld nicht zur Überbrückung eines evtl. wirtschaftlichen Notstandes ausreicht, unter 2 g des Antragsformulars beantragt werden.

Ich bitte die Wiedergutmachungs- und Betreuungsstellen zu veranlassen, bei derartigen Anträgen eine eingehende Begründung zu geben und insbesondere auch das Einkommen nach dem Rentengesetz, sei es durch Rentenvorschuß oder bereits festgesetzte Rente, zu berücksichtigen.

Die Gewährung derartiger Beihilfen erfolgt ausschließlich durch mich, und zwar nur in dringenden Fällen.

Bei der Entgegennahme von Heilverfahrensanträgen bitte ich alle Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die von mir angesetzten Einweisungstermine unbedingt eingehalten werden müssen. Es ist zweckmäßig, bereits bei der Antragstellung eine entsprechende Vorbereitung für das beantragte Heilverfahren zu treffen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß bereits bei der Antragstellung begründete Terminwünsche zum Ausdruck gebracht werden können. Soweit es möglich ist, werden solche Wünsche weitgehend berücksichtigt.

Im übrigen muß im Interesse aller Antragsteller die notwendige Disziplin vorausgesetzt werden, die dahingehend, daß einmal festgesetzte Termine nicht im letzten

Augenblick abgesagt werden (notfalls bitte ich um telegraphische Benachrichtigung).

V. Zum Schluß bitte ich die Herren Regierungspräsidenten, alle vorliegenden Anträge laufend, und zwar jeweils bis zum 10., 20. und 30. jeden Monats mit einer Namensaufstellung an mich weiterzuleiten, nur dann ist eine sorgfältige Bearbeitung und eine gerechte Verteilung der Plätze zugunsten aller Kreise möglich.

Bezug: Erl. d. Sozialminister v. 27. 6. 1947, 28. 5. 1948 u. 30. 3. 1949.

An die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln, Aachen, Arnsberg, Münster und Detmold.

— MBl. NW. 1949 S. 397.

D. Verkehrsministerium

Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen gemäß §§ 10 und 14 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 6. 4. 1949 — 841 — 19 — 2 — Wb/La/Hs (2/3/37)

I. Ausfertigung von Führerscheinen

Die Erteilung neuer Ausfertigungen von beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder verlorenen Führerscheinen ist durch die Dienstanweisung zu § 10 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) geregelt. Absatz 2 dieser Dienstanweisung hat durch Erlaß der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Offenbach a. M. (damals Hauptverwaltung der Straßen des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes), vom 15. Juli 1947 (Verkehrsblatt Nr. 12/13 vom 15. Juli 1947) folgende Fassung erhalten, nach der ausschließlich zu verfahren ist:

„Nach dem Erlaß vom 13. Oktober 1944 (Reichs-Verkehrs-Blatt B S. 149) hatte die im Absatz 2 der DA zum § 10 StVZO vorgeschriebene öffentliche Aushandlung verlorener Führerscheine während des Krieges zu unterbleiben. Dieser Erlaß wird aufgehoben. Nunmehr ist der Verlust von Führerscheinen nach der DA zum § 10 StVZO wieder öffentlich bekanntzugeben. Der Absatz 2 der DA zum § 10 StVZO erhält folgende Fassung:

Wird ein Führerschein verloren, beschädigt oder sonst unbrauchbar, so ist auf Antrag eine neue Ausfertigung zu erteilen, die durch Aufschrift als „Ersatzführerschein“ bezeichnet sein muß; darin sind die Worte „nach Ablegung der Prüfung“ und der Vermerk über die Aushandlung zu streichen. Der Ersatzführerschein darf erst erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Fahrerlaubnis gehabt hat. An den Nachweis ist ein strenger Maßstab anzulegen; eine sogenannte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers genügt dazu nicht. Der Nachweis kann z. B. geführt werden durch Anstellungsvertrag oder andere Urkunden, aus denen unzweifelhaft der Besitz der Fahrerlaubnis der betreffenden Klasse hervorgeht, Bescheinigungen oder Aussagen glaubwürdiger Personen oder ähnliche einwandfreie Beweismittel. Der Beteiligung der Ortspolizeibehörde bedarf es nicht. Zuständig ist die Behörde, welche die Fahrerlaubnis erteilt hatte, oder, wenn sie nicht mehr sachlich zuständig oder nicht mehr erreichbar ist oder überhaupt nicht mehr besteht, oder wenn feststeht, daß die Unterlagen bei der an sich noch bestehenden Behörde nicht mehr vorhanden sind, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Behörde. Vor Erneuerung eines angeblich verlorenen Führerscheines ist bei der Behörde, die den verlorenen Schein erteilt hatte, Rückfrage zu halten, wenn das möglich ist (vgl. außerdem § 13 Abs. 2 StVZO). Über die neue Ausfertigung ist ein Vermerk auf dem Karteiblatt zu machen; ist ein solches noch nicht vorhanden, so ist es anzulegen. Für die Erteilung des Ersatzführerscheines ist eine einheitliche Höchstgebühr von 9 DM zu erheben. Ist nach den Umständen Mißbrauch des verlorenen Führerscheines zu befürchten, so ist der verlorene

Schein auf Kosten des Antragstellers öffentlich für ungültig zu erklären. Wegen der inzwischen eingetretenen Umsiedlung umfangreicher Bevölkerungsteile ist es geboten, die Anzeige über verlorene Führerscheine einem größeren Kreis von Behörden zugänglich zu machen. Die Führerscheine sind daher jedenfalls im „Verkehrsblatt“ des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und -ortes, der früheren und jetzigen Anschrift und der Führerscheinklasse sowie des Amtes, das den Schein ausgestellt hatte, aufzubieten. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Straßenverkehrsbehörden senden die Verlustanzeige in zweifacher Ausfertigung an das StZA-SNFK-Bielefeld, Schildescher Str. 77a, das die Veröffentlichung veranlaßt.
- b) Bei Annahme der Verlustanzeige erhebt die Straßenverkehrsbehörde einen Betrag von 10 DM. Davon sind 5 DM als Verwaltungsgebühren zu vereinnahmen und die weiteren 5 DM als Kosten für die Veröffentlichung unmittelbar an das StZA (Postscheckkonto Hannover Nr. 75 200) zu überweisen; auf dem für den Empfänger bestimmten Postabschnitt ist anzugeben: „Kosten für Veröffentlichung der Verlustanzeige zum Führerschein für“ (Angabe des Namens).“

II. Sonderbestimmungen für das Führen von Kraftfahrzeugen gemäß § 14 StVZO

Zur Klärung aller mit §§ 2, 3 und 14 Straßenverkehrszulassungsordnung zusammenhängenden Fragen wird folgendes bestimmt:

1. Auf Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis (Führerschein) besteht bei Erfüllung der gesetzlich geforderten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch.
2. Nach § 14 StVZO haben Inhaber der Fahrerlaubnis (Führerschein) gewisser Sonderverwaltungen einen Anspruch auf Umschreibung ihres Sonderführerscheines in den allgemeinen Führerschein. Dabei bedarf es keiner nochmaligen Fahrprüfung; im übrigen aber gelten die allgemeinen Bestimmungen, d. h. insbesondere wird die persönliche Eignung, mithin also geprüft, ob Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet erscheinen lassen. Der Sonderführerschein gilt somit lediglich als Nachweis für die sonst durch eine Prüfung darzutuenden Fertigkeiten und Kenntnisse. Es ist also nicht zulässig, von einem Bewerber um Umschreibung des Sonderführerscheines die Wiederholung der Führerprüfung oder den Besuch einer Fahrschule zu verlangen, wenn nicht Tatsachen vorliegen, die den Antragsteller ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen erscheinen lassen.
3. Ist der Sonderführerschein umgeschrieben worden, so hat der Inhaber des nunmehrigen (allgemeinen) Führerscheines die gleiche Rechtsstellung wie derjenige, der von vornherein den allgemeinen Schein auf dem dafür vorgeschriebenen Wege erhalten hat.

III. Erteilung von Neuausfertigungen von Führerscheinen für Heimkehrer

In einer größeren Anzahl von Fällen beantragen Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft oder aus der Zivilinternierung die Neuausfertigung ihres Zivilführerscheines oder die Umschreibung eines gemäß § 14 ausgestellten Führerscheines einer Sonderverwaltung mit der Begründung, daß ihnen der Führerschein in der Gefangenschaft bzw. Zivilinternierung abhandengekommen sei. Es ist selbstverständliche Pflicht, den Heimkehrern bei der Wiedererlangung des Führerscheines im Rahmen des möglichen, soweit es die öffentliche Sicherheit zuläßt, behilflich zu sein. Daher ordne ich folgendes an:

1. In den Fällen, in denen der Heimkehrer Unterlagen vorlegt, aus denen ersichtlich ist, daß er im Besitz einer allgemeinen oder einer auf Grund des § 14 StVZO erteilten Fahrgenehmigung war, kann die Neuausfertigung nach Maßgabe des § 10 StVZO und der dazu ergangenen Dienstanweisung (s. vorstehend I) erfolgen.
2. Können solche Unterlagen nicht vorgewiesen werden, ist folgendermaßen zu verfahren:

- a) Heimkehrer im Sinne dieses Runderlasses sind solche Personen, die entweder aus der Kriegsgefangenschaft oder der Zivilinternierung zurückkehren und binnen drei Monaten nach ihrer Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bzw. Zivilinternierung oder der Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit Antrag auf Neuausfertigung eines Führerscheines stellen. Der hiernach erforderliche Nachweis ist zu führen durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Betreuungsstelle.
- b) Der Heimkehrer legt dem Oberstadt/Oberkreisdirektor — Straßenverkehrsamt — die Bescheinigung gemäß Ziffer a sowie einen ordnungsmäßigen Antrag auf Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis vor. Hierbei ist insbesondere anzugeben, wann und wo der abhandengekommene Führerschein erteilt worden ist, damit die von dem Antragsteller gemachten Angaben gegebenenfalls nachgeprüft werden können.
- c) Von einer Fahrprüfung vor einem amtlich anerkannten Sachverständigen in Begleitung eines Fahrlehrers kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht abgesehen werden, wenn der Heimkehrer keinerlei Unterlagen über den früheren Besitz eines Führerscheines vorzulegen vermag. Die Fahrlehrer-Vereinigung e. V. Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf-Oberkassel, Schorlemerstr. 19, hat jedoch, um den Heimkehrern soweit irgend möglich entgegenzukommen, ihre Mitglieder verpflichtet, für ihre Beteiligung an der Fahrprüfung lediglich die durch die Prüfungsfahrt entstehenden Kosten zu berechnen.
- d) Liegen die Voraussetzungen gem. Ziffer a und b vor, so erteilt der Oberkreis/Oberstadtdirektor — Straßenverkehrsamt — dem Heimkehrer eine Bescheinigung, die ihn berechtigt, gemäß den Bestimmungen dieses Runderlasses die Fahrprüfung abzugeben. Besteht der Antragsteller die Fahrprüfung, so kann nunmehr das Straßenverkehrsamt die beantragte Ausfertigung des Führerscheines erteilen. Wird dagegen die Prüfung nicht bestanden, so kommt bei der Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung die nach Ziffer c Satz 2 gewährte Vergünstigung in Fortfall.
- e) Nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 23. September 1938 in der Fassung vom 17. Mai 1939 ist die Erteilung eines Führerscheines als Ersatz für einen ohne Verschulden des Inhabers unbrauchbar gewordenen gebührenfrei. Die Voraussetzung für die Gebührenfreiheit ist bei Heimkehrern im Sinne dieses Runderlasses (Ziffer III 2a) zu bejahen, sofern die Fahrprüfung gemäß Ziffer III 2 d Satz 2 bestanden wird.

IV. Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Rundverfügungen der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion, insbesondere Rundverfügung Nr. 13 vom 18. Januar 1947 und Nr. 103 vom 30. Juli 1947, werden hiermit insoweit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate.

An die Oberstadt/Oberkreisdirektoren — Straßenverkehrsämter.

— MBl. NW. 1949 S. 400.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Kartoffelkäferbekämpfung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 4. 1949 — II C 7 — 1664/49

1. Die Umlage der Kosten der Kartoffelkäferbekämpfung ist nach mir zugegangenen Mitteilungen aus der Landwirtschaft von den Gemeinden nicht in allen Fällen entsprechend meiner Verordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers vom 12. Mai 1947 (GV. NW. S. 117) erfolgt. Gemäß § 4 Abs. 2 dieser Verordnung sind die Gemeinden

berechtigt, die ihnen für die Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung entstandenen Kosten auf die Nutzungsberechtigten entsprechend der Größe der Kartoffelanbaufläche umzulegen. In den Richtlinien zur Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung vom 24. Mai 1948, die ich mit Runderlaß vom 24. Mai 1948 II C 7 den Regierungspräsidenten, den Landwirtschaftsbehörden und den Pflanzenschutzämtern bekanntgegeben habe, sind Richtzahlen zur Errechnung der Umlagen enthalten. Seitens der Landwirtschaft ist nun darüber Beschwerde geführt worden, daß einzelne Gemeinden bei der Erhebung dieser Umlagen nicht die tatsächlich entstandenen Kosten, sondern den Richtsatz von 10 DM je Hektar Kartoffelanbaufläche beim feldmäßigen Anbau erhoben haben, selbst in solchen Fällen, in denen infolge der naßkalten Witterung des vergangenen Sommers eine Spritzung der Kartoffelbestände nicht durchgeführt wurde. Zu einer solchen Kostenberechnung waren die Gemeinden auf Grund meiner vorerwähnten Verordnung nicht berechtigt. Es können selbstverständlich nur die tatsächlich erwachsenen Kosten unter möglicher Angleichung an die von mir herausgegebenen Richtzahlen erhoben werden.

Die Kosten für die Kartoffelkäferbekämpfung, die gegebenenfalls von den Kartoffelanbauern zu tragen sind, können in durchaus tragbarer Höhe gehalten werden. Die Beschaffung der Spritzgeräte und Spritzmittel erfolgt aus Landesmitteln. Auch die Instandsetzungskosten, die sich aus dem natürlichen Verschleiß der Spritzgeräte ergeben, werden aus Landesmitteln bestritten. Nur die Instandsetzungskosten, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, gehen zu Lasten der Gemeinden; sie dürfen nicht umgelegt werden. Den Gemeinden entstehen demnach umlagefähige Kosten für:

- (1) Bezahlung der Spritzwarte,
- (2) Unterbringung und Unterhaltung der Spritzgeräte und
- (3) die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen.

Bei Ziffer (3) bleibt zu berücksichtigen, daß die Gemeinden zur Durchführung dieser Maßnahmen die Nutzungsberechtigten zu Hand- und Spanndiensten heranziehen können, soweit dementsprechende Bestimmungen gemäß den §§ 9 und 68 des Kommunalabgabengesetzes durch die Gemeindevertretungskörperschaften beschlossen worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich, die Verwaltungen der Stadtkreise und der Gemeinden anzuweisen, die Kostenfrage bei der Kartoffelkäferbekämpfung unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen zu regeln.

2. Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, daß die Richtlinien zur Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung vom 24. Mai 1948 bis auf weiteres auch für dieses Jahr und die kommenden Jahre Geltung haben.

3. Im Hinblick auf die im vergangenen Jahre teilweise gemachten Erfahrungen bitte ich, unter Bezugnahme auf die Ausführungen zu § 4 Ziffer 1 der Richtlinien zur Durchführung der Kartoffelkäferbekämpfung, die Gemeinden anzuhalten, die in den Gemeinden untergebrachten Spritzgeräte einsatzbereit zu halten. Bei etwa bestehenden Mängeln an den Spritzgeräten sind die Pflanzenschutzämter in Bonn und Münster bzw. deren Außenstellen sofort zu verständigen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 402.

Maul- und Klauenseuche: Virus-Typenfeststellung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 4. 1949 — II Vet — Vb/25

Die Übersendung von Material zur Virus-Typenfeststellung an die Forschungsanstalt Insel Riems stößt auf Schwierigkeiten. Derartige Untersuchungen können jetzt auch in der MKS.-Virus-Station in Hannover, Schlachthausweg 1a, vorgenommen werden. In Abänderung meines Erlasses vom 24. November 1947 — Vet — Vb/25 ersuche ich, zukünftig Material an die MKS.-Virus-Station in Hannover zu senden.

Auf die Beachtung der Bestimmungen über die Entnahme und Verpackung des Materials weise ich erneut hin.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster, die Oberkreis- und Oberstadtdirektoren (Kreisveterinärärzte).

— MBl. NW. 1949 S. 403.

G. Sozialministerium

1949 S. 404
geänd.
1956 S. 1887 o. Nr. 1

Anrechnung von Einkommen nichtunterhaltsverpflichteter Familienangehöriger

RdErl. d. Sozialministers v. 13. 4. 1949 — III A 1/Reg. 49.

Der Begriff der Familiennotgemeinschaft hat ursprünglich vorausgesetzt, daß auf Grund verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen eine Haushalts- und Lebensgemeinschaft begründet worden ist, deren Eigenart eine über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende gegenseitige sittliche Unterhaltungspflicht gerechtfertigt hat. Die heute bestehenden Haushaltsgemeinschaften sind dagegen großenteils nur aus dem Zwang der äußeren Verhältnisse entstanden, ohne daß eine innere Beziehung zu den einzelnen Gliedern besteht. Die Berücksichtigung des Einkommens der nichtunterhaltspflichtigen Angehörigen bringt deshalb in vielen Fällen den Hilfsbedürftigen in Schwierigkeiten persönlicher Art, die aus Mangel an anderer geeigneter Unterkunft nicht beseitigt werden können und dadurch zu einer schweren seelischen Belastung werden. Ich bitte deshalb bei Bemessung der Unterstützung in derartigen Fällen sorgfältigst zu prüfen, ob und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen sowohl wie der persönlichen Verhältnisse eine Anrechnung zumutbar erscheint und ohne Härten für den Hilfsbedürftigen selbst erfolgen kann. Das gilt ganz besonders in Fällen, in denen Flüchtlinge, Evakuierte und Ausgebombte zwangsläufig gemeinsam untergebracht werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß eine Familiennotgemeinschaft nicht als vorliegend angesehen werden kann, solange Flüchtlinge mit ihren Angehörigen gemeinsam in Massenunterkünften untergebracht sind.

Ich bitte die Bezirksfürsorgeverbände des dortigen Regierungsbezirkes anzuweisen, künftig in diesem Sinne zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Köln, Düsseldorf, Aachen, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 404.

Verfahren in Fürsorgesachen

RdErl. d. Sozialministers v. 21. 4. 1949 — III A 1

Zur Klärung entstandener Zweifelsfragen gebe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen das Verfahren in Fürsorgesachen nach dem gegenwärtigen Stand wie folgt bekannt:

I. Festsetzung bzw. Ablehnung der Fürsorgeunterstützung

1. Gegen Verfügungen, die betreffen, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Fürsorge zu leisten ist, findet der Einspruch statt, § 20, Abs. 2, Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS. S. 207.

Die Entscheidung über den Einspruch obliegt, da es sich um eine Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, den nach den Gemeindeverfassungsgesetzen zuständigen, erforderlichenfalls von den Vertretungskörperschaften bestimmten Verwaltungsorganen. Das ist im Zweifel in den kreisangehörigen Gemeinden, Städten und Ämtern der Hauptgemeinbeamtene (Gemeindedirektor, Stadtdirektor, Amtsdirektor), § 34 rev. Deutsche Gemeindeordnung. Beruht jedoch eine angefochtene Verfügung einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Amtes auf einer Weisung des Landkreises oder will eine kreisangehörige Gemeinde (Amt, Stadt unter 10 000 Einwohner) dem Einspruch in sonstigen Fällen nicht stattgeben, so entscheidet das zuständige Organ des Landkreises, § 20, Abs. 4, Preuß. Ausführungsverordnung zur

Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS. S. 207. Als solches ist der Kreis a u s s c h u ß festgelegt, § 79, Ziff. 2, der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 — GS. S. 209 und der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886 — GS. S. 217. In den kreisfreien Städten kommt die Entscheidung in erster Linie dem Verwaltungsausschuß (Hauptausschuß) zu, § 53, Abs. 4 rev. Deutsche Gemeindeordnung. Die Entscheidung kann jedoch auch dem Hauptgemeindegemeindebeamten, in Stadtkreisen dem Oberstadtdirektor, in Landkreisen entsprechend dem Oberkreisdirektor, übertragen werden, § 20, Abs. 3, Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS. S. 207.

2. Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung findet die Beschwerde an den Bezirksbeschlußausschuß statt, § 20, Abs. 7, Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS. S. 207 in Verbindung mit Art. VIII der Militär-Regierungs-VO. Nr. 141 — VO. Bl. BZ. 1948, S. 111 und § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. Juni 1948 — GV. NW. 1948, S. 197. Dieser ist als Beschlußbehörde zuständig, da es sich bei dem Beschwerdeverfahren um eine Angelegenheit der allgemeinen Landesverwaltung handelt.

Personen, die bei dem Zustandekommen der Einspruchsentscheidung mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung im Beschwerdeverfahren nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ausgeschlossen.

Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig, soweit nicht ein Fall des § 23, Abs. 3, der Militär-Regierungs-VO. Nr. 165 — VO. Bl. BZ. 1948, S. 263, vorliegt.

II. Resolutorische Verpflichtungen

1. Resolutorische Verpflichtungen sind durch den Kreis- bzw. Stadt-Beschlußausschuß auszusprechen, § 30 Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS. S. 207 in Verbindung mit Art. VIII der Militär-Regierungs-VO. Nr. 141 — VO. Bl. BZ. 1948, S. 111, und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten in Beschlusssachen vom 23. Juni 1948 — GV. NW. 1948, S. 197.

2. Gegen die resolutorische Verpflichtung ist nur der Rechtsweg zulässig, § 30, Abs. 2, Preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 30. Mai 1932 — Pr. GS., S. 207, in Verbindung mit § 22, Abs. 3, der Militär-Regierungs-VO. Nr. 165 — VO. Bl. BZ. 1948, S. 263.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 404.

J. Ministerium für Wiederaufbau

III.B. Finanzierung

Umwandlung von Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden in Wiederaufbau-darlehen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 29. 4. 1949 — III B — 464/1 — (53) Tgb.-Nr. 2328/49

Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 sind die Zins- und Tilgungsbeträge aus Umstellungsgrundschulden für die Wohnbedürfnisse der Flüchtlinge, Bombengeschädigten und der rassisch, politisch und religiös Verfolgten bereitzustellen.

Um die ungeheure Wohnungsnot gerade dieser Bevölkerungskreise zu lindern, ist es notwendig, daß diese Mittel unverzüglich und so eingesetzt werden, daß durch die Bereitstellung dieser Beträge unbewohnbarer Wohnraum wiederhergestellt oder vorhandener Wohnraum gegen Witterungseinflüsse geschützt und damit erhalten wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und dem Herrn Finanzminister ermächtige ich deshalb Gemeinden und

Gemeindeverbände mit mehr als 10 000 Einwohnern, Schuldnern von Umstellungsgrundschulden (auch Gemeinden und Gemeindeverbänden) 85 Prozent der fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die Instandsetzung von Wohnungen, die zu ihrem Eigentum gehören, darlehnsweise unter folgenden Bedingungen zu belassen:

I.

1. Die Mittel sind

- a) zur Instandsetzung von nicht genutzten Wohnungen in Wohnhäusern und in Gebäuden mit gemischter Zweckbestimmung,
- b) zur Instandsetzung von behelfsmäßig hergerichteten Wohnraum, dessen weitere Benutzung als Dauerunterkunft den bauaufsichtlichen und gesundheitlichen Forderungen nicht mehr entspricht,
- c) zu Dachinstandsetzungen, wenn dadurch vorhandener Wohnraum erhalten wird,

zu verwenden.

In allen Fällen ist Voraussetzung, daß die Beschädigung des Gebäudes einen Kriegsschaden im Sinne der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) darstellt.

2. Die wiederherzustellenden Gebäude dürfen keinen höheren Schadensgrad als 60 v. H. — bei Kleinsiedlungen, die den Vorschriften der Kleinsiedlungsbestimmungen (KSB.) entsprechen, 80 v. H. — aufweisen (vgl. die Bestimmungen über die Ermittlung des Schadensgrades — Runderl. des Min. f. Wiederaufbau I A 225 vom 24. 6. 1948). Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten — im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Außenstelle des Ministeriums für Wiederaufbau in Essen —. Diese Zustimmung kann auch allgemein für das Gebiet einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes erteilt werden,

3. Nicht gefördert werden dürfen:

- a) die Instandsetzung von Barackenwohnungen oder ähnlichen behelfsmäßig ausgebauten Wohnungen,
- b) laufende Instandsetzungen, auch wenn sie infolge der während des Krieges und in der Nachkriegszeit entstandenen Schwierigkeiten über den üblichen Umfang hinausgehen,
- c) bauliche Maßnahmen, die nicht der Beseitigung von Schäden dienen, sondern lediglich die Verbesserung bestehender Wohnverhältnisse bezwecken,
- d) Nebengebäude oder Gebäudeteile, die nicht zur unmittelbaren wohnlichen Unterbringung von Menschen dienen (z. B. Ladenräume, Werkstätten, Garagen usw.). Die Förderung der Wirtschaftssteile und Wirtschafts-räume echter Kleinsiedlungen ist jedoch zulässig.

4. Von der Ihnen in Abs. 2 erteilten Ermächtigung, ausnahmsweise der Instandsetzung von Wohnungen in Gebäuden mit einem Schadensgrad von mehr als 60 Prozent zuzustimmen, ersuche ich Sie nur unter nachstehenden Voraussetzungen Gebrauch zu machen:

- a) sofern bei Brandruinen Keller, einschließlich Decke sowie die Brandmauern erhalten sind und der Parzellenzuschnitt eine einwandfreie Grundrißgestaltung zuläßt,
- b) bei Hinterhäusern (Anbauten), auch wenn die Decken zu einem erheblichen Teil erhalten sind, nur in den Fällen, wenn die Stadtplanung eine Hofbebauung vorsieht und wenn eine weitere Überbauung des Hofraumes auf die Dauer verhindert werden kann,
- c) bei Wohnungen mit reiner Nordlage nur dann, wenn es gelingt, durch Umbau oder sonstige geeignete Maßnahmen wenigstens einen Wohnraum nach einer anderen Himmelsrichtung zu orientieren.

Bei der Wiederaufbauplanung ist darauf zu achten, daß die Wiederinstandsetzung von Gebäuden mit überholten Grundrissen, z. B. Aborte außerhalb der Wohnung, schlecht belichtete Räume (sogenannte Berliner Zimmer) Sammelaborte und -bäder und Geschoßhöhen von mehr als 3 m im Lichten nicht gefördert werden.

5. Die Wohnungsfläche einer Wohnung darf bei Einraumwohnungen nicht weniger als 16 und nicht mehr als 30 qm,

Zweiraumwohnungen nicht weniger als 25 und nicht mehr als 50 qm,
Dreiraumwohnungen nicht weniger als 35 und nicht mehr als 65 qm,
Vierraumwohnungen nicht weniger als 45 und nicht mehr als 80 qm,
Fünfraumwohnungen nicht mehr als 100 qm betragen.

Der einzelne Wohnraum soll in der Regel nicht größer sein als 20 qm und darf 8 qm nicht unterschreiten.

Es ist anzustreben, möglichst viele Kleinwohnungen durch die Instandsetzung zu gewinnen. Größere Wohnungen sind daher zu teilen.

Abweichungen, die aus baulichen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen notwendig sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Regierungspräsidenten bzw. meiner Außenstelle in Essen.

6. Die Instandsetzungen müssen einfach, zweckmäßig und dauerhaft durchgeführt werden. Bauweise und Baustoffe müssen so gewählt werden, daß die Gebäude Dauerwert haben und infolgedessen von öffentlichen und nicht öffentlichen Geldinstituten beliehen sowie von Feuerversicherungsgesellschaften ohne wesentliche Erhöhung der Prämie versichert werden.

7. Die Vergebung der Bauarbeiten muß durch Ausschreibung und auf Grund von Preisangeboten für die einzelnen Leistungen erfolgen. Die geltenden Preisbestimmungen sind zu beachten. Die Bauherren sind gehalten, die Unternehmer durch Hinweis auf § 10 der Verordnung des RfPr. über die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen (VPO.) vom 11. August 1943 in Verbindung mit § 7 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 vertraglich zu verpflichten, ihrerseits bei Vergebung von Teilaufträgen an Nachunternehmer die Beachtung der geltenden Baupreisvorschriften vertraglich zu vereinbaren.

8. Die Wiederaufbaudarlehen dürfen, 70 v. H. der Herstellungskosten (Kosten der Entrümmung, des Bauaufwandes und der Nebenkosten) bis zum Höchstbetrage von

- 1500 DM je Wohnraum,
- 16 DM je qm Gebäudefläche bei einer Neubedachung einschl. Stuhl,
- 11 DM je qm Gebäudefläche bei einer Neueindeckung des Daches einschl. Lattung,
- 5 DM je qm instandzusetzender Dachfläche bei Dachinstandsetzungen (Umlegen) betragen.

9. Die Darlehen sind vom Tage des Vertragsabschlusses ab mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres mit 1% zusätzlich der ersparten Zinsen zu tilgen.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres für das vorausgegangene Halbjahr fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach dem Fälligkeitstage kostenfrei zu zahlen. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen.

10. Ergibt sich aus der Wirtschaftsberechnung (s. Erlasse des früheren Reichsarbeitsministers — IV B 4 Nr. 5303/11/39 — vom 27. 5. 1939, IV B 4 5303/19/3 vom 18. 10. 1939, und IV B 5303 46/40 vom 7. 3. 1940, veröffentlicht im RABl. 1940 I, S. 132 ff.), daß die Erträge des wiederhergestellten Gebäudes nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (Betriebs-, Verwaltungs- und Instandhaltungskosten) sowie eine Abschreibung in Höhe der jährlichen Tilgung zuzüglich 1% der für die Wiederherstellung erbrachten Eigenleistungen nicht ausreichen, um die für das Wiederaufbaudarlehn zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen in vollem Umfange zu decken, so ist der Zinssatz entsprechend zu senken. Erforderlichenfalls kann von einer Verzinsung des Darlehns ganz abgesehen werden. Eine Aussetzung der Tilgungsleistungen kann grundsätzlich nicht erfolgen.

Die Verzinsung und Tilgung der auf Grund des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich entstandenen Grundschulden darf bei der Feststellung der Rentabilität des Grundstückes nicht berücksichtigt werden. Reichen die Grundstückserträge nicht aus, um die Verzinsung und Tilgung dieser Grundschulden zu decken, so besteht für den Grundstückseigentümer die Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 4 der DVO. zum

Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 die Ermäßigung bzw. den Erlaß der Zinsen und die Aussetzung der Tilgungsleistungen bei dem zuständigen Finanzamt zu beantragen.

Die Wiederaufbaudarlehen dürfen seitens der Gemeinden und Gemeindeverbände nur aus den im § 3 der Schuldurkunde bestimmten Gründen gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung aus den im § 3 der Schuldurkunde vorgesehenen Gründen erhöht sich der Zinssatz auf 8 v. H. jährlich.

Das Wiederaufbaudarlehn ist durch Eintragung einer Buchhypothek an bereitetester Stelle zu sichern. Dieser Hypothek dürfen nur die nach § 16 des 3. Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Gesetz Nr. 63) vom 27. Juni 1948 umgestellten Rechte sowie die zur Deckung der Herstellungskosten für den Wiederaufbau aufgenommenen Fremddarlehen im Range vorgehen. Die im Range vorgehenden, in Abt. III des Grundbuches eingetragenen umgestellten Lasten (Althypotheken) dürfen jedoch, sofern sie nicht abgelöst werden, 15 Prozent des letzten vor der Zerstörung oder Beschädigung der Gebäude festgesetzten Einheitswertes nicht übersteigen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen bin ich bereit, Befreiung von dieser Vorschrift zu erteilen.

Bei den im Range vorgehenden Rechten ist zugunsten des Gläubigers des Wiederaufbaudarlehens eine Löschungsvermerkung gemäß § 1179 BGB. in Verbindung mit § 1163 BGB. einzutragen. Bereits entstandene Eigentümergrundschulden sind zu löschen, soweit sie nicht in Hypotheken für den Wiederaufbau umgewandelt werden.

Soweit ein Bauherr, insbesondere ein größeres Wohnungs- und Siedlungsunternehmen, Wiederaufbaudarlehen für die Instandsetzung einer größeren Anzahl von durch Kriegseinwirkung beschädigten Wohnhäusern erhält, kann die Eintragung der Hypotheken auf den einzelnen instandgesetzten Grundstücken unterbleiben, sofern der Eigentümer dieser Grundstücke in Höhe des Gesamtbetrages der Darlehen eine Hypothek auf seinem unzerstörten Wohnhausbesitz bestellt. Die Belastung mit dieser Hypothek darf über die Grenze von 80 Prozent des Dauerbeleihungswertes des Gebäudes oder der Pfandgrundstücke nicht hinausgehen. Eine über diese Wertgrenze hinausgehende Belastung bedarf meiner Genehmigung.

11. Ergibt sich nach Durchführung der Instandsetzung eine Steigerung der Grundstückserträge, oder senken sich die Lasten für die nach der Wirtschaftsberechnung dem Gläubiger vorgehenden Rechte um mehr als 10 Prozent, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der mit der Verwaltung der Wiederaufbaudarlehen beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Abgesehen von dieser Anzeigepflicht sind die Gemeinden und Gemeindeverbände jederzeit berechtigt, die Aufstellung einer neuen Wirtschaftsberechnung zur Nachprüfung der Rentabilität zu verlangen. Ergibt sich hierbei, daß die Erträge eine höhere Verzinsung des Wiederaufbaudarlehns rechtfertigen, so ist die zur Herstellung der Rentabilität gewährte Ermäßigung bzw. der Erlaß der Zinsen in entsprechendem Umfange zu widerrufen.

12. Die Mieten (Belastung) müssen den geltenden Preisvorschriften entsprechen. Sie dürfen unbeschadet dieser Vorschriften die ortsüblichen Mieten der Wohnungen gleicher Art, Lage, Größe und Ausstattung nicht überschreiten.

Die bezuschuften Räume sind mindestens 15 Jahre Flüchtlingen, Bombengeschädigten, Schwerkriegsbeschädigten, politisch, rassisch und religiös Verfolgten sowie Geschädigten im Sinne des § 31 des Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vorzubehalten.

13. Der Bauherr hat Ansprüche, die ihm auf Grund der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) oder etwa noch erfolgnder gesetzlicher Regelungen hinsichtlich des instandzusetzenden Gebäudes zustehen, in Höhe des Wiederaufbaudarlehens an die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband abzutreten.

Erfolgt eine Erstattung von Kriegssachschäden, so ist der abzutretende Betrag zur außerordentlichen Tilgung des Wiederaufbaudarlehns zu verwenden.

II. Bilanzierende Unternehmen

Sofern bilanzierende Unternehmen auf Grund quittierter Rechnungen und der Mietverträge nachweisen, daß sie die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 fällig gewordenen Zins- und Tilgungsbeträge aus Umstellungsgrundschulden gemäß Ziff. 1 verwandt haben, können ihnen 85 Prozent der Fälligkeiten darlehnsweise belassen werden, ohne daß es einer Nachprüfung bedarf, ob die vorstehenden Bestimmungen zu I, Ziff. 5—8 im einzelnen erfüllt sind.

III. Verfahren

A. Anträge

Die Anträge auf Bewilligung eines Aufbaudarlehns aus zu entrichtenden Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden sind unter Verwendung des beiliegenden Antragsformulars an die Gemeinde bzw. den Gemeindeverband mit mehr als 10 000 Einwohner zu richten, in deren bzw. dessen Bezirk das Instandsetzungsvorhaben oder das instandgesetzte Wohngebäude liegt.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. baupolizeiliche Genehmigung des Instandsetzungsvorhabens,
2. eine Bauzeichnung 1:100 Grundrißschnitte und Ansichten,
3. Berechnung der Wohnfläche (DIN 283) und des umbauten Raumes (DIN 277),
4. eine Baubeschreibung,
5. eine Kostenzusammenstellung mit Finanzierungsplan und Wirtschaftsberechnung,
6. letzter Einheitswertbescheid vor Beschädigung der wiederherzustellenden Gebäude,
7. beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, des zu beleihenden Grundstückes und
8. Belege über durchgeführte Instandsetzungen aus Zins- und Tilgungsbeträgen von Umstellungsgrundschulden, die in der Zeit vom 1. Juli — 31. Dezember 1948 fällig waren.

B. Prüfung der Anträge:

Die Gemeinden (GV.) prüfen die Anträge in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. Sie prüfen insbesondere,

- a) ob die Vorhaben förderungswürdig und durchführbar sind,
- b) die rechtlichen Verhältnisse der Grundstücke,
- c) die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten,
- d) die Tragbarkeit der Miete und
- e) die Rentabilität der wiederherzustellenden Gebäude

C. Vollziehung der Schuldurkunde und Benachrichtigung der Grundschulden verwaltenden Stelle.

Ergibt die Prüfung, daß dem Antrage entsprochen werden kann, so hat die Gemeinde (GV.) den Antragsteller hiervon formlos in Kenntnis zu setzen, die Schuldurkunde nach dem vorgeschriebenen Muster von dem Bauherrn einzuholen und die Grundschuld verwaltende Stelle von der Bewilligung des Darlehns und der Verrechnung eines Betrages bis zur Höhe von 85% der geschuldeten Zins- und Tilgungsbeträge mit der Darlehnsvaluta unter Verwendung des beiliegenden Musters zu benachrichtigen.

Vierteljährlich, erstmalig am 30. Juni 1949, haben die Gemeinden (GV.) Ihnen die Anzahl und die Höhe der gemäß diesem Erlaß bis zum Quartalschluß gewährten Darlehen zu melden. Ich bitte, diese Meldungen zusammenzustellen und mir die Zusammenstellung bis zum 15. Juli, 15. Oktober, 15. Januar und 15. April eines jeden Jahres vorzulegen.

D. Die Überwachung.

Den Tag der Bezugsfertigkeit haben sich die Gemeinden (GV.) anzeigen zu lassen. Die Mietverträge sind einzusehen.

Spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme an ist über jedes durchgeführte Bauvorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und zur Nachprüfung durch die Ge-

meinden (GV.) bereit zu halten. Die Fertigstellung der Schlußabrechnung ist den Gemeinden (GV.) anzuzeigen. Die Abrechnung muß alle für das Vorhaben entstandenen Auslagen in übersichtlicher Form nachweisen. Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Auslagen ordnungsgemäße Rechnungsbelege vorhanden sind.

Hat der Bauherr in seinen Anträgen auf Bewilligung eines Wiederaufbaudarlehns unrichtige Angaben gemacht oder gegen diese Bestimmungen oder die Bedingungen der Schuldurkunde verstoßen, so hat die Gemeinde (GV.) das Darlehn sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und vom Tage der Auszahlung ab einen Zinssatz von 8% zu verlangen.

Über die Verwaltung und Vermögenszugehörigkeit der gemäß diesem Erlaß gewährten Darlehen, die Ablieferung der Rückflüsse sowie der Verwaltungskosten ergeht zu gegebener Zeit ein weiterer Erlaß.

Vorstehender Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Herrn Innen- und dem Herrn Finanzminister. Er ist unverzüglich allen Gemeinden und Gemeindeverbänden Ihres Bezirks bekanntzugeben.

Bezug: Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 und die hierzu ergangenen Durchführungsanordnungen.

An die

Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Außenstelle des Wiederaufbauministeriums in Essen,
den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich:

an den Finanzminister des Landes NRW., Düsseldorf,
an den Innenminister des Landes NRW., Düsseldorf,
an die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln, Münster,
an alle Umstellungsgrundschulden verwaltenden Stellen,
an den Deutschen Städtetag, Köln-Marienburg, Lindenallee 11,
an den Deutschen Städtebund, Ratingen, Bahnhofstr. 39,
an den Nordrhein-Westf. Landkreistag, Düsseldorf, Kasernenstr. 69,
an den Landgemeindetag Nordrhein, Bad Godesberg,
an den Landgemeindetag Westfalen, Datteln,
an den Verband Rheinischer Wohnungsunternehmen, Düsseldorf, Haroldstr. 3,
an den Verband Westf. Wohnungsunternehmen, Münster, Bahnhofstr. 44 III.

Anlage 1.

Antragsformular.

....., den

(Name und Adresse des Antragstellers)

An die Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeinde-Verwaltung
in

Betrifft: Gewährung eines Aufbaudarlehns aus dem von mir zu entrichtenden Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden.

Bezug: Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III B 1 — 464/1 (53) — Tgb.-Nr. 2328/49 v. 29. 4. 1949.

Für die auf meinem Grundstück — meinen Grundstücken —
in, Straße Nr.
in, Straße Nr.
in, Straße Nr.
usw.

lastenden Umstellungsgrundschulden habe ich — gemäß Entscheidung des Finanzamtes in —
an Zins- und Tilgungsbeträgen zu entrichten:

A. Für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948

- a) an die in
Kto. Nr. = DM
davon 85 % = DM
- b) an die in
Kto. Nr. = DM
davon 85 % = DM
usw.
- Summe A. = DM = DM

B. Für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis

- a) an die in
Kto. Nr. = DM
davon 85 % = DM
- b) an die in
Kto. Nr. = DM
davon 85 % = DM
- Summe B. = DM = DM
- Hierzu Summe A. = DM = DM
- Ergibt zusammen = DM = DM

Bis zur Höhe von DM in Worten: Deutsche Mark, bitte ich, mich von der Abführung der Fälligkeiten zu entbinden und mir in dieser Höhe im Rahmen des o. a. Erlasses ein Wiederaufbaudarlehn zu gewähren.

Bezüglich des unter A.*) aufgeführten Endbetrages füge ich Belege bei, denen ich zu entnehmen bitte, daß ich seit der Währungsreform Instandsetzungsarbeiten an meinem kriegszerstörten Wohngebäude in Straße Nr. durchgeführt habe.

Bezüglich des unter A. und B. — bei bilanzierenden Unternehmen bezüglich des unter B. — aufgeführten Endbetrages beantrage ich für die Instandsetzung von

..... Wohnungen
..... Dächern

auf dem Grundstück in Straße Nr. eingetragen im Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Band Blatt des Amtsgerichts in Flur Parz. Nr. mit einer Gesamtgröße von qm ein Wiederaufbaudarlehn in Höhe von DM.

Das Gebäude enthält nach Fertigstellung
..... Geschosse mit insgesamt Wohnungen,
davon Wohnungen mit je Räumen.
Wohn- und Nutzfläche je Wohnung qm.

Es sind bereits vorhanden und bezogen:

..... Wohnungen	} Wohn- und Nutzfläche je Wohnung }	= qm
mit je Räumen		
..... Wohnungen		
mit je Räumen		
..... Wohnungen		
mit je Räumen		

Das Gebäude ist/wird mit folgenden Anlagen ausgestattet: elektr. Licht, Gas, Zentral-, Etagen-Ofenheizung, Wasserleitung, Brunnen, Pumpenanlagen, Kanalisation, Klär-, Sicker-, Senkgrube. (Nichtzutreffendes ist zu streichen.)

- a) letzter Einheitswert des Grundstückes DM
- b) voraussichtliche Bruttoerträge DM
1. der mit Hilfe des Landes instandgesetzten Wohnungen (für jede Wohnung gesondert) DM
 2. des gesamten Grundstückes DM

Die Belastung des Grundstückes ist folgende:

In Abteilung II:**In Abteilung III:**

- | | |
|---------|---------|
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| usw. | |

Die Instandsetzungsarbeiten wurden/werden begonnen am:

Jetziger Stand der Bauarbeiten:

*) Gilt nur für bilanzierende Unternehmen.

Der Bau ist voraussichtlich bezugsfertig am:
Beigefügt sind umstehend aufgeführte Unterlagen.

Der/die Antragsteller/in versichert, daß die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

....., den

(Unterschrift des/der Antragstellers/in)

Anlagen.

1. Baupolizeiliche Genehmigung für das Instandsetzungs-vorhaben,
2. eine Bauzeichnung 1:100 Grundrißschnitte und Ansichten,
3. Berechnung der Wohnfläche (DIN 283) und des umbauten Raumes (DIN 277),
4. eine Baubeschreibung,
5. eine Kostenzusammenstellung mit Finanzierungsplan und Wirtschaftsberechnung,
6. letzter Einheitswertbescheid vor Beschädigung der wiederherzustellenden Gebäude,
7. beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks und
8. Belege über durchgeführte Instandsetzungen aus Zins- und Tilgungsbeträgen von Umstellungsgrundschulden, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 fällig waren. *)

Anlage 2

Stadt-, Kreis-, Amts-, Gemeindeverwaltung.

Az.:

....., den

An die

(Die Umstellungsgrundschuld verwaltende Stelle)

in

Betrifft: Umstellungsgrundschuld der in Straße Nr.

Bezug: Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen III B 1 — 464/1 — Tgb.-Nr. 2328/49 vom 29. April 1949.

Konto-Nr.

Auf Grund des o.a. Erlasses hat die/der bei mir einen Antrag auf Gewährung eines Wiederaufbaudarlehns aus den Fälligkeiten aus Umstellungsgrundschulden gestellt und darin angegeben, daß sie/er an Sie für die Zeit vom bis an Zinsen und Tilgung für die von Ihnen verwalteten Umstellungsgrundschulden = DM zu zahlen hat.

Ich habe dem Antrage der/des Obengenannten stattgegeben und dieser/diesem ein Wiederaufbaudarlehn in Höhe von DM gewährt. Aus diesem Grunde bitte ich, von der Einziehung der vom Antragsteller geschuldeten Zins- und Tilgungsbeträge in Höhe von DM (in Worten: Deutsche Mark) abzusehen.

(Laut Siegel)

I. A.: (gez.) Unterschrift.

Anlage 3**• Schuldurkunde**

Ich bekenne hiermit, von der (Bezeichnung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes) nachstehend „Gläubigerin“ genannt, ein Darlehn in Höhe von DM

i. W.: Deutsche Mark

zur Instandsetzung von Wohnungen in Straße Nr. und total zerstörter Dächer der Wohngebäude in Straße Nr. empfangen zu haben.

*) Gilt nur für bilanzierende Unternehmen.

Die Darlehnsvergewährung gründet sich auf den Erlaß des Herrn Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — III B 1 — 464/1 — (53) Tgb.-Nr. 2328:49 vom 29. April 1949. Ich unterwerfe mich den mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Bestimmungen, die insoweit Inhalt des Schuldverhältnisses werden. Eine Schlechterstellung hinsichtlich der Ziff. 2 und 3 der nachstehenden Darlehnsbedingungen darf hierdurch nicht erfolgen.

Für die Darlehnsvergewährung gelten im übrigen die nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Die Darlehnsvergewährung erfolgt durch Verrechnung mit den am fällig gewordenen und den am fällig werdenden Zins- und Tilgungsbeträgen aus Umstellungsgrundschulden.

§ 2

Die Darlehen sind vom Tage des Vertragsabschlusses ab mit $4\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinsen und vom 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres mit 1% zusätzlich der ersparten Zinsen zu tilgen. In den Fällen des § 3 a—d ist das Darlehn vom Tage der Darlehnsvergewährung an mit 8% jährlich zu verzinsen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichbleibenden Halbjahresraten am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fällig und spätestens 10 Tage nach Fälligkeit an die Gläubigerin oder an die von dieser beauftragten Stelle kostenfrei zu zahlen, wobei die Abschreibung in einer Summe jährlich einmal jeweils am 31. Dezember erfolgt. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

Das Darlehn ist seitens der Gläubigerin nur aus den in § 3 Abs. a bis i genannten Gründen kündbar.

§ 3

Die Gläubigerin ist berechtigt, das Darlehn sofort ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn

- der Schuldner in seinem Antrage oder in seinen sonstigen Unterlagen, die er im Zusammenhang mit der Darlehnsvergewährung vorlegt, unrichtige Angaben gemacht hat,
- festgestellt wird, daß der Schuldner das Darlehn nicht zu den Arbeiten verwendet hat, zu deren Durchführung es beantragt und bewilligt worden ist,
- der Schuldner die instandgesetzten Wohnungen an andere Personen als an Geschädigte im Sinne des § 31 des Ersten Gesetzes zum Ausgleich von Kriegs- und Kriegsfolgeschäden vermietet, verpachtet oder in sonstiger Weise überläßt,
- der Schuldner den auf Grund dieser Schuldurkunde übernommenen Verpflichtungen zuwiderhandelt,
- der Schuldner mit einer Zins- oder Tilgungsrate länger als einen Monat ganz oder teilweise im Rückstand bleibt,
- über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde, oder wenn die zur Sicherung des Darlehns verpfändeten Grundstücke beschlagnahmt werden,
- der Bauherr dem Steuern, öffentlichen Lasten und Zinsen, die dem Darlehn im Range vorgehen, länger als 6 Monate rückständig ist,
- das beliehene Erbbaurecht erlischt,
- der Bauherr das mit Hilfe des Darlehns instandgesetzte Wohngrundstück ohne vorherige Zustimmung der Gläubigerin veräußert oder belastet, sofern es sich nicht um die Übertragung einer Kleinsiedlerstelle oder einer Volkswohnung vom Träger auf den Anwartschaftsberechtigten nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen handelt.

§ 4

Das Darlehn ist durch Eintragung einer brieflosen Hypothek im Grundbuch von Band Blatt Flur Parzelle grundbuchlich zu sichern. Der Hypothek dürfen keine anderen als die nachstehenden Lasten im Range vorgehen:

In Abteilung II:

-
-
-

In Abteilung III:

-
-
-

§ 5

Ich verpflichte mich ferner,

- die mit Hilfe des Darlehns instandgesetzten Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft spätestens bei Fertigstellung des Rohbaues nach ihrem vollen Zeitwert (Ersatzwert) gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Gläubigerin ist jederzeit auf Verlangen die Versicherung nachzuweisen,
- bis zur vollen Rückzahlung des Darlehns dem Lande Nordrhein-Westfalen, der Gläubigerin oder einer von dieser bezeichneten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung des Darlehns zu erteilen und etwa verlangte Unterlagen und nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über meinen Vermögens- und Schuldenstand zu liefern sowie die für erforderlich erachteten Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten,
- alle Bedingungen dieser Schuldurkunde meinen Rechtsnachfolgern im Eigentum aufzuerlegen, und diese entsprechend zu verpflichten,
- spätestens bis zum Ablauf von 6 Monaten vom Tage der bauaufsichtlichen Gebrauchsabnahme ab über jedes durchgeführte Vorhaben eine Schlußabrechnung aufzustellen und für das Land Nordrhein-Westfalen oder die Gläubigerin zur Nachprüfung bereit zu halten. Die Abrechnung muß alle für das Bauvorhaben entstandenen Ausgaben in übersichtlicher Form nachweisen.

Es muß ferner sichergestellt sein, daß für alle Ausgaben ordnungsmäßige Rechnungsbelege vorhanden sind. Die Rechnungsbelege für die Verwendung des Darlehns sind vom Bauherrn gesondert von den übrigen Rechnungsbelegen zu sammeln.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist

§ 6

Ich verpflichte mich, zu Gunsten der als Gläubigerin der auf Grund der Schuldurkunde einzutragenden Hypothek, sämtliche im Range vorgehenden Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen.

§ 7

Demgemäß bewillige und beantrage ich, in das Grundbuch von Band Blatt Flur Parzelle des Bestandsverzeichnisses, Kartenblatt in Abt. III unter Nr. einzutragen:

- DM (i. W.: Deutsche Mark) mit $4\frac{1}{2}\%$ gegebenenfalls 8% jährlich verzinslich und vom 1. Januar 19... ab mit 1% jährlich in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Im übrigen unter Bezugnahme auf die §§ 1, 2 und 3 der Eintragungsbewilligung vom ohne Bildung eines Hypothekenbriefes für die eingetragen am
- Der Eigentümer ist der als Gläubigerin aus der vorstehend zu a) zu ihren Gunsten bestellten Hypothek gegenüber verpflichtet, die dieser Hypothek im Range vorgehenden Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigen. Sollten der Eintragung der Löschungsvormerkung irgendwelche Hindernisse entgegenstehen, so soll unabhängig davon die Eintragung der Hypothek doch erfolgen.

§ 8

Sämtliche aus diesem Schuldverhältnis entstehenden Kosten einschließlich Gerichts- und sonstige Gebühren trage ich.

§ 9

Ich verichere hiermit, daß mir nach sorgfältiger Prüfung nichts darüber bekannt ist, daß gemäß den Gesetzen Nr. 52 und 53 des Kontrollrates und den dazu erlassenen Anordnungen etwas der gewünschten Eintragung entgegensteht.

.....
(Unterschrift des Darlehnsnehmers)

— MBl. NW. 1949 S. 405.

Literatur

Die drei Sparverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Textausgabe mit Durchführungsbestimmungen, Hinweisen und Beispielen. Herausgegeben von Dr. H. W. Schra-

der, Ministerialdirigent im Innenministerium, vormals Verwaltungspräsident in Berlin.

Düsseldorf, 1949.

Bärenverlag.

Dieses in Kürze zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit und zur Unterrichtung des durch die Sparverordnungen erfaßten Personenkreises erscheinende Werk bringt die einzelnen Vorschriften der drei Sparverordnungen, die demnächst hierzu ergehenden Durchführungsbestimmungen nebst Hinweisen und Beispielen. Die praktische Verwendung des Buches wird durch eine übersichtliche Druckanordnung und eine sinnvolle Gliederung des Inhalts wesentlich erleichtert. Der Anhang enthält den Text der durch die Sparverordnungen aufgehobenen, geänderten oder bestätigten Gesetze, Verordnungen und Erlasse, so daß dem Benutzer des Buches das mühsame Heraussuchen früherer Vorschriften erspart bleibt.

Der Preis wird voraussichtlich etwa 4 DM betragen. Die Bestellungen werden sofort nach Erscheinen der Durchführungsbestimmungen ausgeführt. Der Versand erfolgt per Nachnahme.

— MBl. NW. 1949 S. 415.